

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrats

Vorstoss-Nr.: 149-2015
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.557

Eingereicht am: 31.05.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Sancar (Bern, Grüne) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 1231/2015 vom 21. Oktober 2015
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Weg mit der Watch-Liste im Amt für Freiheitszug und Betreuung - Die rechtlichen Grundlage fehlen

In seiner Antwort auf die Interpellation Sancar (I-001-2015) hat der Regierungsrat bestätigt, dass im Amt für Freiheitsentzug und Betreuung (FB) eine Watch-Liste geführt wird. Gemäss Antwort des Regierungsrates befinden sich auf dieser Liste sämtliche verwahrten Täter sowie andere Risikotäter, deren Delikt zum Zeitpunkt der Deliktbegehung, der Gerichtsverhandlung oder bei Vorfällen im Vollzug zu einer ausserordentlichen öffentlichen bzw. medialen Aufmerksamkeit geführt hat.

Die sogenannte Watch-Liste hat keine ausdrücklichen gesetzlichen Grundlagen und ist zur Erfüllung der behördlichen Aufgaben weder nützlich noch notwendig. Zudem kann das vom Regierungsrat oben erwähnte Kriterium, nämlich die «öffentliche bzw. mediale Aufmerksamkeit», zu Widersprüchen mit den Prinzipien des Rechtsstaates führen. Die Behörden müssen sich nach fachlichen und rechtlichen Kriterien und im Rahmen der Gesetzgebung bewegen. Öffentliche bzw. mediale Aufmerksamkeit ist kein rechtliches Kriterium, sie kann weder über die Gefährlichkeit eine Person bestimmen noch muss sie der Logik des Rechtsstaates folgen. Kommt hinzu, dass der Regierungsrat oder Amtsvorsteher (FB) wohl ebenso wenig wie wir über objektive Kriterien zur Messung der öffentlichen und medialen Aufmerksamkeit verfügen, was aber eine Bedingung wäre, wenn die Rechtsgleichheit gewährleistet sein soll. Ist es die Menge der Artikel, die Anzahl Leserbriefe, die Auflage der Zeitung, die Reaktion auf Facebook?

Die Watch-Liste ist auch in Bezug auf den Datenschutz nicht rechtskonform. Daher ist die Meinung der kantonalen Datenschutzaufsichtsstelle in dieser Sache wichtig und sollte vom Regierungsrat auf jeden Fall einbezogen werden.

Diese Watch-Liste hat keine rechtliche Grundlage, sie verstösst gegen den Datenschutz. Für die Betroffenen ist sie nicht transparent. Wegen diesen fehlenden rechtlichen, fachlichen und sachlichen Kriterien ist sie für Behörden eine schädliche «Hypothek». Deshalb würde es allen helfen, wenn sie aufgehoben würde.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass in einem Rechtsstaat die öffentliche bzw. mediale Aufmerksamkeit kein Kriterium für das Handeln der Behörden sein darf?
2. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass Straftäter das Recht haben zu erfahren, ob sie auf einer Watch-Liste sind?
3. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass die rechtlichen Grundlagen für diese so genannte Watch-Liste fehlen?
4. Wie ist die Meinung der kantonalen Datenschutzaufsichtsstelle betreffend der geführten Watch-Liste im Amt für FB?
5. Ist der Regierungsrat bereit, diese problematische Watch-Liste aufzuheben?

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1

Der Vorsteher des Amtes für Freiheitsentzug und Betreuung (AV FB) ist gemäss Artikel 6 und Artikel 10 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (OrV POM; BSG 152.221.141) zuständig für die Erfüllung aller mit dem Freiheitsentzug und der Betreuung zusammenhängenden Aufgaben. Darunter fällt auch die Führung des internen Risikomanagements. Die Watch-Liste ist Bestandteil dieses Risikomanagements. Damit lässt sich der AV FB, welcher nebst der strategischen auch die operative Gesamtverantwortung trägt, Vollzugsöffnungen in besonders risikoträchtigen Fällen von der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug (ASMV) zur Zustimmung unterbreiten. Entscheidend für die Gewährung von Vollzugsöffnungen ist die Beurteilung der Rückfallgefahr im konkreten Fall. Diese Beurteilung wird vom Bereich Risikovollzug der ASMV erstellt und dem Antrag an den AV FB auf Zustimmung zur Vollzugsöffnung beigelegt.

Auf der Watch-Liste befinden sich sämtliche Vollzugsfälle, welche durch das Delikt zum Zeitpunkt der Begehung, der Verurteilung oder während des Straf- oder Massnahmenvollzugs eine grosse öffentliche Aufmerksamkeit verursacht haben. Zusätzlich wurden sämtliche dieser Fälle infolge der Schwere des Anlassdelikts und der erhöhten Rückfallgefahr von der ASMV als genehmigungs- und meldepflichtig eingestuft. Deshalb werden sie im Bereich Risikovollzug geführt.

Für die materielle Beurteilung konkreter Vollzugsfragen ist die Liste indessen irrelevant. Denn sämtliche Vollzugsöffnungen von inhaftierten Personen müssen vor den einschlägigen rechtli-

chen Grundlagen standhalten. Damit kann die Frage bejaht werden, weil die mediale Aufmerksamkeit auch aus Sicht des Regierungsrats keine Auswirkungen auf die materielle Beurteilung hat und haben darf.

Zu Frage 2

Die Watch-Liste enthält ausschliesslich folgende Angaben über inhaftierte Personen: Name des Verurteilten, Delikt, Urteil (bisherige Einschätzungen zur Gemeingefährlichkeit [heute: genehmigungs- und meldepflichtig] entweder durch die konkordatliche Fachkommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern [KoFako] oder durch den Bereich Risikovollzug der ASMV), das Strafmass (Freiheitsstrafe/Massnahme), die Vollzugsdaten (Strafende/Höchstdauer) sowie Angaben über bisherige Lockerungen.

Auf der Watch-Liste werden lediglich Angaben erfasst, welche den inhaftierten Personen bereits bekannt sind und ohne weiteres aus dem Vollzugsdossier hervorgehen. Inhaftierte Personen können jederzeit Einsicht in ihr Vollzugsdossier beantragen. Auch können sie Auskunft darüber verlangen, ob ihr Name auf der Watch-Liste steht und welche sie betreffenden Angaben auf der Watch-Liste erfasst wurden.

Zu Frage 3

Wie in der Antwort auf Frage 1 bereits festgehalten, ist die interne Organisation des Amtes für Freiheitsentzug und Betreuung (FB) und dessen Risikomanagement Kernaufgabe des Amtsvorstehers. Insofern hat er die Weisungsbefugnis, dass die ihm untergeordnete Vollzugsbehörde ihn über beabsichtigte Vollzugsöffnungen in besonders risikoträchtigen Vollzugsfällen informiert und sein Einverständnis dazu einholt. Das Führen der Watch-Liste ist in Ziffer 5.3 der Bestimmungen vom 1. März 2014 über die Gewährung von Vollzugsöffnungen bei im Bereich Risikovollzug der ASMV geführten Fällen festgelegt.

Zu Frage 4

Die kantonale Datenschutzaufsichtsstelle äussert sich wie folgt: *«Informationen über Personen im Straf- und Massnahmenvollzug sind besonders schützenswerte Daten (Art. 3 des Datenschutzgesetzes). Das Bearbeiten von besonders schützenswerten Daten durch staatliche Stellen stellt einen schweren Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz der Betroffenen dar. Ein solcher Grundrechtseingriff ist nur zulässig, wenn er im öffentlichen Interesse liegt, verhältnismässig ist und sich auf eine gesetzliche Grundlage stützt (Artikel 28 der Kantonsverfassung). Art. 6 Buchstabe b des Datenschutzgesetzes erlaubt es, besonders schützenswerte Daten auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage zu bearbeiten, wenn das Erfüllen einer gesetzlichen Aufgabe es zwingend erfordert. Vor diesen Vorgaben hält die Datenschutzaufsichtsstelle es für zulässig, dass das Amt für Freiheitsentzug und Betreuung eine Liste mit Personen führt, von denen eine erhöhte Gefährdung der Öffentlichkeit ausgeht und an diesen Umstand die Folge knüpft, dass Vollzugslockerungen erst nach einer zusätzlichen Prüfung durch die Amtsleitung gewährt werden. Dies jedenfalls dann, wenn die getroffene Lösung die gesetzliche Zuständigkeitsordnung beachtet.*

Für unzulässig hält es die Datenschutzaufsichtsstelle dagegen, die mediale Aufmerksamkeit zum Kriterium für die Aufnahme auf eine Liste zu machen oder eine Liste gestützt auf dieses Kriterium zu führen. Dass ein Delikt zum Zeitpunkt der Deliktbegehung, der Gerichtsverhandlung oder bei Vorfällen im Vollzug zu einer ausserordentlichen öffentlichen bzw. medialen Aufmerksamkeit geführt hat, belegt keine erhöhte Gefährdung der Öffentlichkeit durch die betroffene Person. Me-

diale Aufmerksamkeit kann gerade auch dann entstehen, wenn die verurteilte Person die Öffentlichkeit nicht erhöht gefährdet. So kann etwa die Prominenz einer Person Anlass zur Medienberichterstattung sein. Die Berichterstattung kann zudem wiederrechtlich erfolgen (vgl. zu beidem etwa das Bundesgerichtsurteil zur persönlichkeitsverletzenden Berichterstattung im Umfeld der Strafverfolgung gegen Carl Hirschmann in der NZZ vom 19.6.2015). Eine Liste, welche die Medienpräsenz von Personen im Straf- und Massnahmenvollzug festhält, ist als Grundlage für eine zusätzliche Prüfung bei der (Nicht-)Gewährung von Vollzugslockerungen somit nicht geeignet und damit unverhältnismässig.»

Zu Frage 5

Die Führung einer Watch-Liste ist rechtmässig und verhältnismässig, zumal nur genehmigungs- und meldepflichtige Vollzugsfälle auf die Liste aufgenommen werden (vgl. Antwort auf Frage 1). Aus datenschutzrechtlicher Optik besteht kein grundsätzlicher Einwand (vgl. Antwort auf Frage 4). Die Fälle werden im Bereich Risikovollzug der ASMV geführt. Die Watch-Liste stellt ein geeignetes Instrument des Risikomanagements des Amtes FB dar und trägt damit wesentlich zur Verhinderung von Rückfällen und damit zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit bei. Aus diesen Gründen besteht aus Sicht des Regierungsrats kein Anlass, in Zukunft auf die Führung eines solchen Risikomanagement-Instruments zu verzichten.

Verteiler

- Grosser Rat